**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

**(Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im B-Plangebiet Nr. 24 in Gehrde)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Es wurde die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens an einem Gewerbestandort im B-Plangebiet Nr. 24 in Gehrde beantragt.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Es handelt sich bei der Vorhabenfläche um Betriebsgelände, so dass keine zusätzliche Fläche beansprucht wird. Emissionen fallen durch das Vorhaben nicht an. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Das Landschaftsbild wird durch das vorhandene Gewerbegebiet geprägt. Das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändern. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Das Regenrückhaltebecken wird durch ein geeignetes Drosselorgan keine hydraulische Überlastung des Gewässers hervorrufen, so dass Risiken von Störfällen und Unfällen ausgeschlossen werden können. Durch Installation von Absperrvorrichtungen wird eine stoffliche Belastung und somit Verunreinigung des Gewässers vermieden. Durch Vorklärung oder Abdichtung zum Grundwasser wird eine stoffliche Belastung des Grundwassers ausgeschlossen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch daher unerheblich.

Der Boden wird auf einer Fläche von 0,2 ha beseitigt und wurde auf das nötige Mindestmaß begrenzt. Der zu beseitigende Bodentyp ist in der Umgebung noch auf weiteren großen Flächen vorhanden. Die Sohle des Regenrückhaltebeckens wird so hergestellt, dass die beseitigten natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Unter der Voraussetzung, dass der Bodenaushub ordnungsgemäß entsorgt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Betriebsgelände und verfügt über nahezu keine Vegetation. Trotz der naturfernen Ausbaumaßnahme wird sich die Natur auf die veränderten Bedingungen einstellen und insbesondere der semiaquatische Bereich neu entwickeln. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt denkbar.

Das Regenrückhaltebecken wird durch ein geeignetes Drosselorgan keine hydraulische Überlastung des Gewässers hervorrufen. Durch Installation von Absperrvorrichtungen wird eine stoffliche Belastung und somit Verunreinigung des Gewässers vermieden. Durch Vorklärung oder Abdichtung zum Grundwasser wird eine stoffliche Belastung des Grundwassers ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unerheblich.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.03.2020

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. Olschewski